

Netzanschlussvertrag

zwischen

<Kunde>

<Straße>

<PLZ Ort>

<Standort>

- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Beschreibung der Anschlusssituation	3
3	Anschlusskosten	3
4	Technik und Betrieb, Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht	3
5	Vertraulichkeit	3
6	Haftung	4
7	Höhere Gewalt	4
8	Laufzeit, Kündigung	5
9	Schlussbestimmungen	5
10	Anlagen	6

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Amprion in Bezug auf den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Elektrizitätsversorgungsnetz (Netz) der Amprion. Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz der Amprion wird in gesonderten Verträgen geregelt.

2 Beschreibung der Anschlusssituation

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Netz der Amprion mit den elektrischen Anlagen des Kunden. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff Netzanschluss entspricht dem Begriff Entnahmestelle im Sinne des § 2 Nummer 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).
- (2) Die Netzanschlüsse des Kunden, die Netzanschlusskapazitäten, Lieferspannungen, Eigentumsgrenzen sowie Messstellen und Messspannungen sind in den Anlagen ‚Netzanschluss‘ und ‚Datenblatt Messung‘ aufgeführt.

3 Anschlusskosten

- (1) Amprion ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden,
 zu verlangen.
- (2) Amprion weist die Kosten auf Wunsch des Kunden im Einzelfall nach. Bereits geleistete finanzielle Vorleistungen des Kunden in Bezug auf den Netzanschluss sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Ermittlung des Entgeltes für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. (3) StromNEV.
- (3) Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Netzkunden hinzu und werden Teile des Netzanschlusses, deren Herstellung der Kunde finanziert und diese bislang alleinig genutzt hat, durch diese weiteren Netzkunden mitgenutzt, so wird Amprion die Kosten neu aufteilen und dem Kunden einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.

4 Technik und Betrieb, Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

Maßgeblich für Technik, Betrieb, Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht sind die Ziffern 2 und 3 der Anlage ‚Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung‘ (AtR Anschlussnutzung).

5 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.

- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend dieser Ziffer 5 unterworfen haben.

6 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).
- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (6) Es obliegt dem Kunden, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Netznutzern, die nicht Anschlussnutzer i.S.d. NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Amprion eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV und mit dem Inhalt der Abs. (4) bis (6) zu vereinbaren.

7 Höhere Gewalt

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

- (2) Unter höherer Gewalt i.S.d. Abs. (1) verstehen die Vertragspartner insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

8 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (4) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn zukünftig Gesetze oder Verordnungen, rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder bestandskräftige Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, den Regelungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.
- (6) Sofern bei der Erfüllung dieses Vertrages Entgelte, Kostenerstattungen oder Pönalen anfallen, unterliegen diese der Umsatzsteuer und sonstigen gesetzlichen Abgaben in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
- (7) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare

Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

10 Anlagen

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- Netzanschluss
- Datenblatt Messung
- AtR Anschlussnutzung
- § 18 NAV, § 25a StromNZV

<Ort>, den

.....
<Kunde>

Dortmund, den

.....
Amprion GmbH

Netzanschluss

1 Netzanschlüsse

Die elektrischen Anlagen des Kunden sind in folgenden Anlagen an das Netz der Amprion angeschlossen:

UA

UA

2 Netzanschlusskapazität

	Netzanschlusskapazität Entnahme [(n-1)-sicher] ¹⁾	Netzanschlusskapazität Einspeisung ²⁾ [(n-1)-sicher] ¹⁾
UA	 MVA [.... MVA]	 MVA [.... MVA]
UA	 MVA [.... MVA]	 MVA [.... MVA]

¹⁾ In eckiger Klammer wird der Teil der Netzanschlusskapazität ausgewiesen, der gemäß dem (n-1)-Kriterium dem Kunden zur Verfügung steht.

²⁾ Unter Einspeisung ist hierbei eine Überschussstromeinspeisung in das Netz der Amprion zu verstehen, die durch an das Netz des Kunden angeschlossene Stromerzeugungsanlagen in Abhängigkeit von den jeweiligen Last-/ Einspeiseverhältnissen im Netz des Kunden ggf. auftritt. Hiervon unberührt bleibt eine Überschussstromeinspeisung aus EEG-geförderten Stromerzeugungsanlagen.

3 Lieferspannung

Die Lieferspannung beträgt etwakV.

4 Eigentumsgrenze

Als Eigentumsgrenze gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse der ankommenden Zuleitungen der Amprion. Die Abspannisolatoren bzw. Endverschlüsse stehen dabei im Eigentum der Amprion.

Netzanschluss

1 Netzanschlüsse

Die elektrischen Anlagen des Kunden sind in folgenden Anlagen an das Netz der Amprion angeschlossen:

UA

UA

2 Übergabeleistung / Netzanschlusskapazität

	Übergabeleistung Entnahme [(n-1)-sicher] ¹⁾	Übergabeleistung Einspeisung ²⁾ [(n-1)-sicher] ¹⁾
UA	 MVA [.... MVA]	 MVA [.... MVA]
UA	 MVA [.... MVA]	 MVA [.... MVA]

¹⁾ In eckiger Klammer wird der Teil der Übergabeleistung ausgewiesen, der gemäß dem (n-1)-Kriterium dem Kunden zur Verfügung steht. Unter Übergabeleistung wird die maximal zulässige Entnahme- /Einspeisungsleistung des Kunden je Umspannanlage verstanden.

²⁾ Unter Einspeisung ist hierbei eine Überschussstromeinspeisung in das Netz der Amprion zu verstehen, die durch an das Netz des Kunden angeschlossene Stromerzeugungsanlagen in Abhängigkeit von den jeweiligen Last-/ Einspeiseverhältnissen im Netz des Kunden ggf. auftritt. Hiervon unberührt bleibt eine Überschussstromeinspeisung aus EEG-geförderten Stromerzeugungsanlagen.

Amprion stellt dem Kunden zum Zwecke der Entnahme eine Netzanschlusskapazität in Höhe von insgesamtMVA bereit. Davon stehen.....MVA als (n-1)-sichere Ausführung dem Kunden zur Verfügung.

Amprion stellt dem Kunden zum Zwecke der Einspeisung²⁾ eine Netzanschlusskapazität in Höhe von insgesamtMVA bereit. Davon stehen.....MVA als (n-1)-sichere Ausführung dem Kunden zur Verfügung.

3 Lieferspannung

Die Lieferspannung beträgt etwakV.

4 Eigentumsgrenze

Als Eigentumsgrenze gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Freileitungsanschlüssen die Abspannisolatoren und bei Kabelanschlüssen die Endverschlüsse der ankommenden Zuleitungen der Amprion. Die Abspannisolatoren bzw. Endverschlüsse stehen dabei im Eigentum der Amprion.

Datenblatt Messung

Anschlussnutzer	Musterfirma GmbH
Partnernummer	XXXX
Stand	01.01.2018

Marktlaktionen:	
A+ Entnahme (1-1:1.29.0)	1234567890
A- Einspeisung (1-1:2.29.0)	1234567890

Zählpunktbezeichnung	Langtext	Art	Mess- spannung	Enthaltener Korrekturfaktor	Messstellenbetreiber	MSB	NN	Gültig ab
DE44139AMP00000000000000000001234	Muster UA, Muster Zählpunkt 1	HZ	220 kV		Amprion GmbH	x	x	01.01.2018
DE44139AMP00000000000000000005678	Muster UA, Muster Zählpunkt 1	VZ	220 kV		Musterfirma GmbH	-	-	01.01.2018
DE44139AMPV00000000000000000000001	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	HZ	110 kV	0,35 %	Amprion GmbH	-	x	01.01.2018
DE44139AMP00000000000000000000001	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	HZ	110 kV		Amprion GmbH	x	-	01.01.2018
DE44139AMP00000000000000000000002	Muster UA, Muster Zählpunkt 2	VZ	110 kV		Musterfirma GmbH	-	-	01.01.2018

Die Amprion GmbH ist - soweit sie Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Die Amprion GmbH bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.

Legende:
HZ = Haupt- / Abrechnungszählung
VZ = Vergleichszählung
MSB = Messstellenbetrieb
NN = Netznutzungsrelevant
Enthaltener Korrekturfaktor bezieht sich auf Wirkmesswerte

AtR Anschlussnutzung

(Allgemeine und technische Regelungen für die Anschlussnutzung)

1 Bereitstellung

- 1.1 Amprion stellt dem Kunden am Netzanschluss Netzkapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe der an diesem Netzanschluss vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität zur Verfügung.
- 1.2 Die am Netzanschluss in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als ¼-h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem sich in der zugehörigen ¼-h-Messperiode ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sein („Maximale Netznutzungsleistung“).
- 1.3 Amprion ist nicht verpflichtet, mehr als die vertraglich vereinbarte „Maximale Netznutzungsleistung“ zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von über die „Maximale Netznutzungsleistung“ hinausgehender Netzkapazität bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 1.4 Erreicht der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Jahren nicht 70 % des Wertes der für diesen Netzanschluss gültigen „Maximalen Netznutzungsleistung“ in kW, so wird Amprion mit dem Kunden die Anpassung der an diesem Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität an den tatsächlichen Leistungsbedarf des Kunden abstimmen. Über die angepasste Höhe der ab dem 4. Jahr geltenden Netzanschlusskapazität, sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept, werden sich Amprion und der Kunde unter Beachtung konkreter Standortentwicklungsinteressen des Kunden - ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer - rechtzeitig vorher schriftlich einigen.
- 1.5 Benötigt der Kunde eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität, stellt dieser eine Netzanschlusskapazitätsanfrage. In dieser Anfrage legt der Kunde der Amprion die Höhe der von ihm benötigten Netzanschlusskapazität aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten glaubhaft dar. Amprion ist berechtigt, geeignete Nachweise zur Prüfung der Erforderlichkeit der vom Kunden begehrten Netzanschlusskapazität zu verlangen.

2 Technik und Betrieb

- 2.1 Der Anschluss des Kunden an das Netz der Amprion und die an das Netz der Amprion angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Anlagen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (DIN-, DIN-IEC- und DIN-EN-Normen und VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) sowie den jeweils auf der Internetseite der Amprion veröffentlichten technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz der Amprion entsprechen.
- 2.2 Jeder Vertragspartner erstellt, unterhält und erneuert auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Gefahr und verpflichtet sich die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen des anderen Vertragspartners und keine Beschädigungen derselben ergeben. Jeder Vertragspartner wird solche Arbeiten so früh wie möglich mitteilen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

- 2.3 Eine Änderung der Lieferspannung wird von Amprion unter Beachtung der Entwicklung der Verhältnisse im Netz der Amprion festgelegt. Amprion wird die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen und den Kunden frühzeitig über das technische Konzept informieren. Der Kunde trägt die Kosten der notwendig werdenden Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 2.4 Der Kunde legt die in seinem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen für Kurzschlussleistungen im Rahmen der Kurzschlussfestigkeit der Anlagen der Amprion am Netzanschluss aus. Wird durch einen Anstieg der Kurzschlussleistung über die bisherige Kurzschlussfestigkeit der Anlagen der Amprion am Netzanschluss hinaus eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der Anlagen des Kunden erforderlich, wird diese mit Amprion unter Beachtung der Entwicklung der Verhältnisse im Netz der Amprion abgestimmt. Der Kunde trägt die Kosten der notwendig werdenden Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.
- 2.5 Um unzulässige Rückwirkungen auf Anlagen von Amprion oder Dritter auszuschließen, ist Amprion berechtigt, die elektrischen Anlagen des Kunden am Netzanschluss zu überprüfen. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt Amprion keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.
- 2.6 Für Betreiber von Verteilnetzen, die am Netzanschlusspunkt an einem Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der VDE-AR-N 4141-1 in der jeweils gültigen Fassung. Daraus resultierender Regelungsbedarf wird zwischen dem Kunden und Amprion gesondert vereinbart.
- 2.7 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Amprion eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
- 2.8 Die elektrischen Anlagen des Kunden
- a) (Letztverbraucher) müssen die technische Fähigkeit zum Blindleistungsverhalten gemäß Ziffer 5.5 VDE-AR-N 4130 besitzen und einen Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv bezogen auf den jeweiligen Wirkleistungsaustausch im Betrieb einhalten.
 - b) (Betreiber von Verteilnetzen) müssen die technische Fähigkeit zum Blindleistungsverhalten gemäß Ziffer 6.2 VDE-AR-N 4141-1 besitzen und die dort genannten betrieblichen Vorgaben einhalten.
- Amprion hat das Recht, im Einzelfall abweichende Vorgaben für den Blindleistungsaustausch am Netzanschluss des Kunden zu machen, soweit es für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit oder zur Einhaltung der Belastungsgrenzen von Betriebsmitteln erforderlich ist (z.B. durch Vorgabe von Blindleistungssollwerten oder Implementierung einer Spannungs-Blindleistungskennlinie am Netzanschluss).
- 2.9 Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 2.8 hat der Kunde zur Sicherstellung der technischen Fähigkeit und zur Einhaltung der betrieblichen Grenzen auf seine Kosten eine Blindstromkompensation durchzuführen.
- 2.10 Der Letztverbraucher wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass die Anforderungen an die Sternpunktbehandlung gemäß Ziffer 6.2.3 VDE-AR-N 4130 eingehalten werden. Die höchstspannungsseitige Sternpunktterdung der Transformatoren zwischen dem Höchstspannungsnetz und unterlagerten Spannungsebenen darf nicht beeinträchtigt werden. Das gleichzeitige Erden des höchstspannungsseitigen

Sternpunktes und die unterspannungsseitige Anschaltung einer E-Spule ist nicht zulässig. Deshalb ist ein Anschluss von E-Spulen des Kunden an die unterspannungsseitigen Sternpunkte dieser Transformatoren nur im Einzelfall nach Zustimmung von Amprion möglich. Sofern eine E-Spule des Kunden an einem unterspannungsseitigen Sternpunkt eines Transformators zwischen dem Höchstspannungsnetz und einer unterlagerten Spannungsebene angeschlossen ist, wird der Kunde auf Aufforderung von Amprion die E-Spule auf seine Kosten verlagern.

- 2.11 Für Betreiber von Verteilnetzen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.10 analog.
- 2.12 Für Kundenanlagen, die am Netzanschlusspunkt an einem Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der VDE-AR-N 4130 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.13 Gemäß Ziffer 10.5.3 VDE-AR-N 4130 gelten folgende Vorgaben für die Primärregelfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen im Höchstspannungsnetz, die von Ziffer 2.12 erfasst sind:
 - a) Die Erzeugungsanlage muss technisch in der Lage sein ein gleitendes Totband zu fahren. Der Einstellwert wird im Zusammenhang mit einer eventuellen Teilnahme an der Primärregelung festgelegt. Bei der Festlegung sind auch die dynamischen Belange der Erzeugungsanlage zu berücksichtigen.
 - b) Sofern Amprion keine anderweitige Vorgabe macht, ist eine Statik von 5 % einzustellen.
- 2.14 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4130 erfasste Stromerzeugungsanlagen, die ab dem 01.09.2003 und vor dem 01.09.2007 am Netzanschlusspunkt an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des TransmissionCodes 2003 (TransmissionCode 2003 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, August 2003, VDN).
- 2.15 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4130 erfasste Stromerzeugungsanlagen, die ab dem 01.09.2007 am Netzanschlusspunkt an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen worden sind oder angeschlossen werden, gelten weiterhin die Bestimmungen des TransmissionCodes 2007 (TransmissionCode 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, August 2007, VDN).
- 2.16 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4130 erfasste Stromerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien, die ab dem 01.09.2004 am Netzanschlusspunkt an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen worden sind, gelten weiterhin zusätzlich die Bestimmungen der VDN-Richtlinie „EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz – Leitfaden für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien an das Hoch- und Höchstspannungsnetz in Ergänzung zu den NetzCodes, August 2004, VDN).
- 2.17 Für Kundenanlagen, die am Netzanschlusspunkt an ein Hochspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der VDE-AR-N 4120 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.18 Gemäß Ziffer 10.5.3 VDE-AR-N 4120 (November 2018) gelten die Vorgaben in Ziffer 2.13 für die Primärregelfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen, die von Ziffer 2.17 erfasst sind.
- 2.19 Bezüglich der Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Ziffer 10.5.3 VDE-AR-N 4120 (Januar 2015) gelten die Bestimmungen der VDE-AR-

- N 4120 (November 2018), sowie die Vorgaben in Ziffer 2.13 für die Primärregelfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen, die von Ziffer 2.17 erfasst sind.
- 2.20 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4120 erfasste Stromerzeugungsanlagen, die ab dem 01.09.2003 und vor dem 01.09.2007 am Netzanschlusspunkt an ein Hochspannungsnetz angeschlossen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des TransmissionCodes 2003 (TransmissionCode 2003 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, August 2003, VDN).
 - 2.21 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4120 erfasste Stromerzeugungsanlagen, die ab dem 01.09.2007 am Netzanschlusspunkt an ein Hochspannungsnetz angeschlossen worden sind oder angeschlossen werden, gelten weiterhin die Bestimmungen des TransmissionCodes 2007 (TransmissionCode 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber, August 2007, VDN).
 - 2.22 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4120 erfasste Stromerzeugungsanlagen auf Basis regenerativer Energien, die ab dem 01.09.2004 am Netzanschlusspunkt an ein Hochspannungsnetz angeschlossen worden sind, gelten weiterhin zusätzlich die Bestimmungen der VDN-Richtlinie „EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz – Leitfaden für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien an das Hoch- und Höchstspannungsnetz in Ergänzung zu den NetzCodes, August 2004, VDN).
 - 2.23 Für Kundenanlagen, die am Netzanschlusspunkt an ein Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der VDE-AR-N 4110 in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2.24 Für gemäß § 118 (25) EnWG nicht von der VDE-AR-N 4110 erfasste Stromerzeugungsanlagen gelten weiterhin die Bestimmungen der BDEW-Richtlinie „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Juni 2008, BDEW) einschließlich der Ergänzung vom 01.01.2013 (Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz - Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Januar 2013, BDEW).
 - 2.25 Für Kundenanlagen, die am Netzanschlusspunkt an ein Niederspannungsnetz angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der VDE-AR-N 4105 in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2.26 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Regelungen der Ziffern 2.6 und 2.12 bis 2.25 auch mit allen betroffenen Dritten vereinbart werden.
 - 2.27 Eine Kopplung von Netzteilen des Netzes der Amprion über Anlagen/ Leitungen des Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der Amprion zulässig.
 - 2.28 Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Netzführung und Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme sowie Festlegung der Kommunikationswege und Benennung der Ansprechpartner, werden - soweit erforderlich - in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Amprion geregelt.
 - 2.29 Die Anforderungen gemäß Ziffer 5.3 VDE-AR-N 4130 bzw. Ziffer 6.1 VDE-AR-N 4141-1 sind von dem Kunden im quasistationären Betrieb zu erfüllen.

3 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 3.1 Zur Installation von Netzanlagen, zur Einführung von Leitungen sowie zur Installation weiterer erforderlicher Betriebsmittel für den Netzanschluss des Kunden stellt der Kunde Amprion auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/ oder Räume im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.
- 3.2 Der Kunde gestattet im Bedarfsfall Amprion die Erweiterung ihrer Netzanlagen und die unentgeltliche Mitbenutzung seines Grundstückes an der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Betriebsmittel, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen und etwaige Standortentwicklungsinteressen des Kunden nicht entgegenstehen. Umfang und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen wird Amprion mit dem Kunden abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Der Kunde gewährt Amprion und deren Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/ oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der Anlagen des Kunden und für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Netzanlagen der Amprion sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Für den Zugang ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, eine Tandemschließanlage vorzusehen.
- 3.4 Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden sowie der Amprion zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.
- 3.5 Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er rechtzeitig vor Abschluss des Netzanschlussvertrages oder Anschlussnutzungsvertrages Amprion die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Ziffern 3.1 bis 3.4 beibringen.

4 Messstellenbetrieb

- 4.1 Die Messung besteht aus einer Abrechnungs- und einer Vergleichsmessung. Abrechnungs- und Vergleichsmesssysteme sind technisch gleichwertig auszuführen. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusses liegen.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Vergleichsmesssysteme verantwortlich und stellt Amprion die für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung relevanten Messwerte unentgeltlich im EDIFACT-MSCONS-Format in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version zur Verfügung. Die Vergleichsmesssysteme stehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Kunden.

Der Messstellenbetrieb der Abrechnungsmesssysteme nach § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach den Vorschriften des MsbG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so ist Amprion berechtigt zusätzlich ein eigenes Vergleichsmesssystem auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.4. Die Ziffer 4.5 findet in jedem Fall Anwendung.

- 4.2 Es ist Aufgabe der Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an die zum Datenumgang nach

§ 60 MsbG berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesssysteme fest; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erhebung der am Netzanschluss entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Abrechnungsmesssysteme mit fortlaufender Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte. Die Abrechnungsmesssysteme müssen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und den Anforderungen der §§ 19, 21 ff. MsbG genügen. Sie stehen im Eigentum der Amprion.

- 4.3 Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Messwerte über die an einem Netzanschluss bestehenden Abrechnungsmesssysteme mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde stellt Amprion in unmittelbarer Nähe zum Abrechnungsmesssystem einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Sofern erforderlich, wird Amprion selber für einen Anschluss an das Telefon-Festnetz Sorge tragen bzw. einen Mobilfunk-Adapter einsetzen.
- 4.4 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messsystemen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird Amprion den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitteilen.
- 4.5 In der Regel erfolgt die Messung in der Spannungsebene des vertraglich vereinbarten Entnahmefalls. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen entsprechenden Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß der jeweils gültigen VDE-AR-N 4400 einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor entspricht den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich.

5 Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 5.1 Der Kunde kann am Netzanschluss grundsätzlich jederzeit elektrische Energie beziehen. Dies gilt nicht, soweit und solange Amprion an dem Bezug oder der Übertragung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt, deren Folgen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.2 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung können aus folgenden Gründen jederzeit ohne Vorankündigung unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches,
- b) bei Gefährdung des Betriebes des Netzes durch Überschreitung der ‚Maximalen Netznutzungsleistung‘,
- c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen.

Amprion ist ebenso berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- d) Störungen anderer Anschlussnehmer/ -nutzer oder nicht tolerierbare Rückwirkungen auf Anlagen der Amprion oder Dritter zu vermeiden oder
- e) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messsysteme zu verhindern.

- 5.3 Bei weiteren wesentlichen Vertragsverletzungen und Zuwiderhandlungen, insbesondere

- a) wenn weder ein Netznutzungsvertrag zwischen Amprion und dem Kunden noch ein Lieferantenrahmenvertrag zwischen Amprion und dem Lieferanten des Kunden abgeschlossen ist und der Kunde bzw. der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus der entgeltlichen Netznutzung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
- b) bei Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Kunden bzw. des Lieferanten trotz schriftlicher Mahnung,

ist Amprion berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzung bzw. der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde bzw. der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt. Amprion kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ankündigen.

- 5.4 Ferner können der Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen oder eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. In diesem Fall wird Amprion dem Kunden eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen und mit dem Kunden abstimmen. Abstimmung oder Benachrichtigung können entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich sind bzw. aus Gründen, die Amprion nicht zu vertreten hat, unterbleiben. In diesen Fällen wird Amprion dies unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Einschränkung nachholen. Amprion wird eine Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich beheben.
- 5.5 Für Anlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden und die Bestandteil des Netzes der allgemeinen Versorgung sind, gelten die Ziffern 5.2 und 5.4 sinngemäß.
- 5.6 Zur Beherrschung von Großstörungen gelten die Vorgaben der Anwendungsregel VDE-AR-N 4142. Der Kunde wird insbesondere für das ordnungsgemäße Funktionieren des frequenzabhängigen Lastabwurfes Sorge tragen. Des Weiteren wird der Kunde eine automatische Blockierung der Spannungsregler der Transformatoren bei Unterschreitung einer kritischen Spannungsgrenze vorsehen.
- 5.7 Amprion wird in den Fällen der Ziffern 5.2 und 5.3 den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unverzüglich wieder vollumfänglich ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung entfallen sind. Eventuell bei Amprion anfallende Kosten für die Wiederherstellung des vollen Netzanschlusses und der vollen Anschlussnutzung trägt der Kunde, sofern diese aufgrund schuldhaften Verhaltens des Kunden entstanden sind. Die Kosten werden nach Aufwand abgerechnet. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in angemessener Zeit wiederherzustellen.

§ 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschafts-gesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschluss-nutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatz-ansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind

oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 25a StromNZV

Haftung bei Störungen der Netznutzung

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.